## 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bösdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

§ 1

<u> </u>				
	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber	nunmehr fest-
			bisher	gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	142.900		1.897.100	2.040.000
die Ausgaben	118.300		2.114.800	2.233.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	130.100		649.000	779.100
die Ausgaben	130.100		649.000	779.100
	im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben im Vermögenshaushalt die Einnahmen	um  EUR  im Verwaltungshaushalt  die Einnahmen 142.900  die Ausgaben 118.300  im Vermögenshaushalt  die Einnahmen 130.100	erhöht vermindert  um um  EUR EUR  im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 142.900 die Ausgaben 118.300 im Vermögenshaushalt die Einnahmen 130.100	erhöht vermindert und damit der des Haushal schließlich der gegenüber bisher  EUR EUR EUR  im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 142.900 1.897.100 die Ausgaben 118.300 2.114.800 im Vermögenshaushalt die Einnahmen 130.100 649.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1.	<ol> <li>der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</li> </ol>					
	von bisher	181.700 EUR	auf	181.700 EUR		
2	2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen					
	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR		
3	der Höchstbetrag der Kassenkredite					
	von bisher	800.000 EUR	auf	800.000 EUR		
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgew. Stellen					
	von bisher	1,14 Stellen	auf	1,14 Stellen		

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Bösdorf, 30. September 2014

-L.S.-

gez. Joachim Schmidt (Bürgermeister)

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die 3. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 3. Nachtragshaushaltsplan nehmen, die zu den Öffnungszeiten des Plöner Rathauses im Fachbereich II / Team Finanzen, Schlossberg 12, Zimmer 1, 24306 Plön, ausliegen.

Bösdorf, 30. September 2014

-L.S.-

Gemeinde Bösdorf Der Bürgermeister gez. Joachim Schmidt (Bürgermeister)